

# „Die Eiche“

Organ des Gewerkvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands H.-D.

Aboptionspreis pro Monat:  
80 Goldpfennig.  
Verlag: Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschl.  
Berlin N.D. 55, Großwalder Straße 281-35

Die Aufschriften für die „Eiche“ an W. Barnholz, Uilm a. D. Karlstr. 47, Telefon 1442;  
wie für das Hauptbüro des Gewerkvereins bestimmten Postleichen sind zu adressieren:  
Gewerkverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Großwalder Straße 281.  
Öffentliche Verhandlungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Großwalder Straße 281.  
Postleichenkonto 89 521 beim Postbeamten Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 6-gespaltene Petizelle  
20 G.-Pf., Arbeitsmarkt 15 G.-Pf.  
Ortsvereinsanzeigen 10 G.-Pf.

## Aufgebung für den Achtstunden- tag.

Im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates, Berlin, Bellevuestraße 15, fand am Freitag, den 25. Juli, eine überaus eindrucksvolle Kundgebung des Gewerkschaftsringes statt. Kollege und Reichstagsabgeordneter Anton Erkelenz, welcher von seiner Pariser Reise zurückgekehrt ist, sprach über:

1. Achtstundentag und Ratifikation  
des Washingtoner Abkommen.  
2. Deutschlands und Frankreichs Stellung  
zur Reparationsfrage.

Kollege Lemmer, Generalsekretär des Gewerkschaftsrings, Vertreter auf der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf, behandelte das Thema:

Die deutsche Sozialpolitik in der Reparationsdebatte auf der Genfer Arbeitskonferenz.

Erkelenz sprach unter dem Eindruck seiner persönlichen Erfahrungen und den gesammelten Erfahrungen in Frankreich und betonte, daß durch die Reparationsfrage die Sozialpolitik stark leidet. Deutschland soll ab 1928 nach dem Gutachten der Sachverständigen jährlich 2½ Milliarden Goldmark zahlen. Um dieses zu können, müssen jährlich für 25 Milliarden mehr Waren hergestellt und an das Ausland verkauft werden; denn nur aus dem Überschub können Reparationen bezahlt werden. Kann das Ausland diese Menge über den bisherigen Bedarf aufnehmen? Dann müßten die betreffenden Länder reicher werden, in der Kaufkraft gewachsen sein? Das ist nicht der Fall. Das Ausland ist auch gar nicht in der Lage für 25 Milliarden Goldmark mehr Waren anzunehmen, wie bisher, ohne Gefahr zu laufen, die es einen Betriebe teilweise stillzulegen. Es ist überhaupt kaum möglich, ohne wesentliche technische Veränderungen die Produktion derart in Deutschland zu steigern. Alle arbeitenden Volksteile müßten ihre Arbeitsteilung beinahe verdoppeln und gleichzeitig trete eine Senkung der Lebenshaltung ein. Das Ausland würde sich durch Schutzzölle gegen die Überschwemmung mit deutschen Waren schützen. Darin liegt die Schwierigkeit der Reparationsfrage. Wie auch die Lösung gefunden werde, in jedem Falle werde die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung in Europa und Amerika herabgebracht, denn Warenauswermung durch Deutschland bedeute Arbeitslosigkeit in anderen Ländern.

Die Arbeitnehmer in allen Ländern kämpfen um ihre Lebenshaltung, deshalb haben die Arbeiter in Italien, Frankreich und England auch eine Mäßigung in der Reparationsfrage verlangt. Auch die deutschen Arbeitnehmer haben kein Interesse daran, durch Schutzmaßnahmen die Reparationen zu bezahlen. Deutschland und auch die deutschen Arbeiter haben immer mit Sollz behauptet, daß wir seit 1878 auf dem Gebiet der Sozialpolitik führend waren. Präsident Kaufmann, Vizedrat Dr. Freund und Professor Dr. Franke förderten internationale Organisationen, um auch im Ausland den Boden für eine Sozialpolitik frechtbar zu machen. Nach dem Kriege wurden im Beschluß vertreten das Internationale Arbeitsamt und die Internationale Arbeitskonferenzen festgelegt. Redner bestreit, daß wir 1919 auf der Washingtoner Konferenz nicht vertreten waren. Dort mußte Deutschland schon so weit wie unter den gegebenen Verhältnissen möglich, zu treten aufstehen. Deutschland hat an das Arbeitsamt einen Beitrag von 300 000 Mark zu leisten. Bezahlte sind ganze 400 Mark. Da können wir uns nicht über zu geringen Einfluß beklagen. Das Auftreten der deutschen Regierung in Genf und der Sturmablauf der Arbeitnehmer gegen den Achtstundentag erweckten im Ausland den Eindruck, daß Deutschland an der Spitze der sozialen Reaktion marschiert. Die Arbeitnehmer aller Länder würden dadurch misstrauisch gegen Deutschland, während sie bisher am meisten Verständnis für die Leute des besiegt Deutschen gezeigt hätten.

Erkelenz betonte mit Nachdruck: „Ich bin ein Anhänger des Achtstundentages und werde es noch angeschlagen immer bleiben.“ Es wird niemanden gelingen, den Beweis zu führen, daß der Achtstundentag für Deutschland nicht genügt. Am 15. November 1918 haben Stinnes, von Vorig mit Vertretern der 3 Gewerkschaftsrichtungen den Achtstundentag festgestellt. Heute scheint Herr von Vorig Artikel und sagt, daß er mit dem Gewerkschaftsring und den freien Gewerkschaften zu keiner Verständigung kommen würde, ehe solche sei nur denkbar mit den christlichen Gewerkschaften des Herrn Adam Siegerwald und den gelben Gewerkschaften des Herrn Geißler. Man gewinne ein gezieltes Bild von der politischen Fähigkeit deutscher Unternehmertreize, wenn man diesen gründlichen Bericht sehe, eine gewerkschaftliche Grundlage für eine kommende Rechtsregierung zu bilden. Redner glaubt, daß der Kappelmann nicht wieder werden könnte, wenn in die deutschen Unternehmen, den Wahlen dazu holen. In der Frage des Achtstundentages ist Deutschland nicht dieselbe Unmündigkeit machen, wie Siegerwald in Haag bei der Frage der Abstimmung. Das Washingtoner Abkommen müsse vor Deutschland ratifiziert werden, nicht trocken, sondern wegen der Reparationsfrage. An-

Herrriot, den französischen Ministerpräsidenten, richtete Erkelenz den Appell, sich als demokratischer Idealist nicht zum Werkzeug der alten Machtpolitik missbrauchen zu lassen. Die Arbeitnehmer aller Länder haben ein Interesse daran, endlich den Frieden herbeizuführen. In diesem Sinne müssen die deutschen Arbeiter ihre Organisationen stärken, damit wir die Macht und Kraft ausbringen, den uns drohenden Kampf mit Erfolg zu bestehen. Starke Befall konstatierte das Einverständnis der Versammlung.

Kollege Lemmer berichtete über die Genfer Konferenz und betonte, daß nach seiner Auffassung diese zu einer mungünstigen Zeitpunkt stattfand. Bei der Debatte über die innere Verteilung der Reparationslasten sei ihr nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden. Jede Sozialpolitik müsse gefördert erreichen, wenn in einem der größten Industrielanden wie Deutschland ein solcher Rückschritt verzeichnet sei. Es sei ein Mißbrauch des nat. Leni Empfindens, wenn heute in Deutschland gegen die internationale Arbeitskonferenz Sturm gelaufen werde. Wenn eine internationale Organisation uns schützt, ist dieses sehr wertvoll. Im Davies-Gutachten sei eine Lücke, indem zwar ein Schutz gegen eine neue Inflation vorgesehen, aber kein Schutz gegen Mißbrauch der Arbeiterschaft darin enthalten sei. Interessant sei auch, daß auf der Genfer Konferenz ein französischer Arbeitgeber dafür eingetreten sei, daß Deutschland Ausnahmen vom Achtstunden-Abkommen gestattet würden, das gleiche sollte den Franzosen für das Wiederaufbaugebiet zugesstanden werden. Der deutsche Unternehmer-Vertreter, Kommerzienrat Vogel, habe ziemlich offen zum Ausdruck gebracht, daß trotz aller Beschlüsse in Deutschland doch das gemacht werde, was sie für richtig halten. Kennzeichnend sei auch der jetzt von den Deutschen eingebrachte Antrag, die Mitgliedschaft beim internationalen Arbeitsamt zum nächsten Termin zu kündigen.

Redner kritisiert die Haltung der deutschen Regierung, welche eine Erklärung in Genf abgab, die vorher hier in Berlin am grünen Tisch gemacht wurde, ohne Kenntnis und Berücksichtigung der dortigen Situation. Wahrscheinlich sei sie unter dem Druck der Arbeitgeber zustande gekommen. Frankreich, England und Belgien haben erklärt, daß sie das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag ratifizieren würden, wenn sie die Gewissheit hätten, daß Deutschland folgen würde. Deutschland müsse erklären: „Wir sind bereit, mit Euch zu ratifizieren.“

Deutschland hat ein großes Interesse daran, den guten Ruf zu wahren, an erster Stelle zu marschieren. Wir dürfen sozialpolitisch nichts versäumen, müssen im Gegenteil die treibende Kraft sein, internationale Sozialpolitik zu fördern. Die Arbeitendelegierten haben in Genf eine Entschließung angenommen, die von der Reparationskommission Rücksichtnahme auf deutsche Sozialpolitik fordert.

Redner fordert zum Schluß die Arbeitnehmer auf, ihre Organisationen taffest zu erhalten, damit wir im gegebenen Moment das Gleichgewicht der sozialen Schichten herstellen und die Schwachen gegen machtpolitischen Mißbrauch der Starken schützen können. Nur durch unsere eigene Kraft können wir aus der jahrelangen politischen und geistigen Blockade herauskommen.

Auch Lemmer erntete für seine temperamentvollen Ausführungen reichen Beifall. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die Ordnung Europas und die endliche Wiederherstellung des Rechtszustandes unter den Völkern ist nur möglich auf dem Boden der sozialen und politischen Demokratie freier Völker.“

Der Versuch, die Reparationszahl durch eine sozialpolitische reaktoriäre Methode auf die Arbeitnehmerseite allein abzuwälzen, ist nicht nur zum Scheitern verurteilt sondern wäre ein schwerer politischer Fehler. Er würde die gemeinsame europäische Arbeiterschaft vereilen und nur zu weiteren Hochschulzöllen gegen die deutschen Waren führen. Die Ratifizierung des Washingtoner Achtstundentag-Abkommens ist deshalb erforderlich, falls gleichzeitig England, Belgien und Frankreich die Ratifizierung vornehmen. Die Regelung der Reparaturen macht auch ein ehrliches Reparationsabkommen zwischen Unternehmerschaft und Arbeitnehmerschaft notwendig. Wir sind zur Mitwirkung an einem solchen Reparationsabkommen bereit, sobald in der deutschen Unternehmerschaft der Weisheitlicher Verständigung und Arbeitsgemeinschaft mit den Gewerkschaften wieder beständig ist.“

## Auf ein Standpunkt.

Es ist wohl genügend bekannt, daß in der Schiedsgerichtschaft Elbing, sowie in den Fabriken von Sonnichsen, Löhne gezahlt werden, welche zum Lebensunterhalt vollständig unzureichend sind. Die Betriebsräte dieser Firmen geleitet durch die Organisationen der Gewerkschaften im April d. J. die Löhne, welche Arbeitnehmer über 24 Jahre 24 Pfennig pro Stunde verlangen, auf dem Verhandlungsberege zu erhöhen. (Mit den Organisationsführern verhandeln die

Firmen nicht.) Wie üblich lehnten die Firmen jede Lohnerhöhung ab. Es wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Dieser füllte einen Spruch, daß die Löhne um 15 Prozent zu erhöhen sind. Auch dieser Spruch wurde von den Firmen abgelehnt. Es wurde die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Für die Firma Schichau wurde die Verbindlichkeitserklärung abgelehnt, weil es der Betriebsrat unterlassen hatte, den § 20 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes die genügende Beachtung zu schenken. Hier heißt es, der Schlichtungsausschuß darf erst dann angerufen werden, wenn zu der betreffenden Sitzung des ganzen Betriebsrats, in welcher über die Einreichung des Antrages beraten werden soll, der Arbeitgeber unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Escheint der Arbeitgeber oder ein Vertreter nicht, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Dieses steht der Betriebsrat unterlassen. Der Syndikus der Firma stellte die Verfehlung fest und der Schlichter gab ihm Recht.

Der Schiedsspruch für die Firma Sonnichsen wurde für verbindlich erklärt. Über mit dem Geschäftes Mächteten ist kein ewiger Bund zu schließen. Ihn wurde nun gegen 174 Arbeitskollegen die Feststellungsklage eingereicht, weil der Schlichter bei der Verhandlung über die Verbindlichkeitserklärung die Offenheit nicht ausgeschlossen hatte. Die Feststellungsklage war gestützt auf § 655 der Zivil-Prozeß-Ordnung. Nach langen Verhandlungen vor dem Gewerbegericht, wo alle möglichen und unmöglichen §§ der Zivil-Prozeß-Ordnung und der neuen Schlichtungsvorschrift angezogen und widerlegt wurden, ist die Firma mit der Klage abgewiesen worden und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Da dieser Vorgang nach unserer Auffassung von großer Bedeutung ist, lassen wir die Begründung des abweisenden Urteils im Wortlaut folgen:

Wegen Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat das Gewerbegericht zu Elbing in der Sitzung am 27. Juni 1924, an welcher teilgenommen haben:

1. Stadtbüroinspektor Quandt als Vorsitzender,
- 2 a. Fabrikdirektor Dr. Ebbinghaus,
- b. Profurist Lehrläger,  
als Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber,
- 3 a. Schlosser Allert
- b. Vorarbeiter Krause,  
als Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer,  
für Recht erkannt:

Die Klägerinnen werden mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

## Tatbestand.

Die Kläger beantragen, festzustellen, daß den vom Schlichter am 22. Mai d. J. für verbindlich erklärten Schiedssprüchen des Schlichtungsausschusses für den Regierungsbezirk Westpreußen vom 19. April 1924 und 29. April 1924 in Sachen der Parteien keine rechtliche Wirkung kommt, falls aber gegen diesen Antrag Bedenken bestehen sollten, festzustellen, daß zwischen den Parteien rechtliche Beziehungen, nach welchen die Kläger zur Zahlung aus den Schiedssprüchen vom 19. bezd. 29. April 1924 an die Beklagten verpflichtet wären, nicht bestehen.

Sie begründen diesen Antrag wie folgt:

Vor der Verbindlichkeitserklärung habe der Schlichter am 20. Mai 1924 mit den Parteien in Elbing verhandelt. Diese Verhandlung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden müssen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 24 der 2. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I. S. 9), wo von einer mündlichen Aufführung der Parteien die Rede sei, was sicherlich eine öffentliche Verhandlung ausschließe. Es gehe aber auch daran hervor, daß § 21 a. a. L. ausdrücklich die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung vor der Schlichtungskammer ordne, eine gleiche Anordnung im § 24 a. a. O. aber nicht enthalten sei. Aus dieser Gegenmöglichkeit sei das Verbot der öffentlichen Verhandlung im Verfahren nach § 24 a. a. O. zu folgern. Schließlich lage auch der Kommentar zur Schlichtungsvorschrift vom 30. Oktober 1923 von Dr. Flotow-Joachim in der Anmerkung 3 zu § 24 der Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1923 ausdrücklich, daß im Falle der mündlichen Aufführung nicht etwa eine öffentliche Verhandlung stattfinde.

Bei der Verhandlung vor dem Schlichter am 20. Mai 1924 sei aber die Öffentlichkeit hergestellt gewesen.

Beweis: Zeugnis der Gewerkschaftssekretäre Deckert und Borath in Elbing.

Diese Verlegung wesentlicher Verfahrensvorschriften müsse in analoger Anwendung des § 31 Ziffer 6 BGB. die Rechtswirksamkeit der Verbindlichkeitserklärung zur Folge haben.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und eingewendet, daß durch keinerlei Gesetzesvorschriften es dem Schlichter verboten sei, die Aufführung der Parteien in öffentlicher Verhandlung vorzunehmen, daß aber im vorliegenden Falle eine öffentliche Verhandlung garnicht stattgefunden habe.

Es sind herangezogen worden die Akten des Schlichtungsausschusses Elbing und des Schlichters für Ostpreußen, betreffend die Schiedssprüche vom 19. und 29. April 1924 und deren Verbindlichkeitsserklärungen vom 22. Mai 1924. Der Schlichter ist um eine Anerkennung über den Verlauf der mündlichen Verhandlung am 20. Mai 1924 im Hinblick auf den Angriff erachtet worden, die sich Blatt 12 der Akten befindet. Der Gewerkschaftsvertreter Dekert ist als Zeuge eidiich vernommen worden. Seine Aussage ist Blatt 23/24 der Akten protokolliert. Über das Ergebnis der Belehrungsaufnahme haben die Parteien verhandelt.

#### Gründe:

Die Feststellungsklage ist nach § 256 BGB zulässig. Jedoch ist der Klageantrag, wie ihn die Klägerinnen an erster Stelle stellen, nicht zulässig. Eine Entscheidung in diesem Sinne würde der Einräumung des Berufungsrechts gegen Zwangvereinbarungen gleichkommen, die in einem besonderen geordneten Verfahren zustande gekommen sind, gegen dessen Ausgang die Anrufung des Gewerbegerichts nicht zulässig ist. Aber auch mit dem vorsorglich gestellten Klageantrag könnten die Klägerinnen keinen Erfolg haben.

Zwar unterliegen für verbindlich erklärte Schiedssprüche dem richterlichen Prüfungsbereich u. a. nach der Richtung, ob bei ihrem Zustandekommen wesentliche Verfehlungswidrigkeiten vorliegen, und die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist dann gegeben, wenn der Streit über die Rechtsbefindlichkeit eines Schiedsspruchs bzw. einer Verbindlichkeitsserklärung durch Klagen zwischen einzelnen Arbeitgebern und einzelnen Arbeitnehmern — wie vorliegend — zum Ausdruck kommt. Der Angriff der klagenden Firmen gegen das ordnungsmäßige Zustandekommen der hier in Rede stehenden Verbindlichkeitsserklärungen ist jedoch unbegründet.

Art. I § 6 der Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923 trifft keinerlei Vorschriften über das Verfahren bei der Verbindlichkeitsserklärung. Diese sind vielmehr enthalten in der auf Grund des Art. III § 1 a. d. erlassenen 2. Ausführungsvorordnung vom 29. Dezember 1923 (RGBl. 1924 I, S. 9), die im I. Abschnitt die „Einrichtung der Schlichtungsbüroden“, im II. Abschnitt das „Verfahren vor dem Vorstehenden des Schlichtungsausschusses, dem Schlichter und den Schlichtungskammern, d. i. das Schlichtungsverfahren, und im III. Abschnitt die Verbindlichkeitsserklärung von Schiedssprüchen“ behandelt. Daraus folgt, daß für das Verbindlichkeitsserklärungsverfahren die Verfahrensvorschriften des II. Abschnitts unmittelbar nicht gelten (so auch Matow-Joachim), die Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 Berlin, Jul. Springer 1924, Ann. 1 vor § 9 und 2 vor § 23 der 2. Ausf. B.). Die Klägerinnen ziehen denn auch den im II. Abschnitt befindenden § 21 der Ausf. B. nur vergleichsweise heran, indem sie aus der dort getroffenen Anordnung der Leistungsfähigkeit der mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungskammer und den mitsitzenden gleichen Vorschrift in § 24 des III. Abschnitts folgern, daß letzterer § eine öffentliche Verhandlung verträgt.

Diese Ansicht geht indes fehl, da § 24 a. a. C. für die Anhörung der Parteien durch den Schlichter vor der Entscheidung über die Verbindlichkeitsserklärung eine mündliche Verhandlung im Sinne des § 21 a. a. C. überhaupt nicht vorsieht. § 24 a. a. C. lautet:

„Die für die Entscheidung zuständige Stelle hat entweder selbst oder durch eine von ihr beauftragte Stelle die Parteien vor der Entscheidung zu hören. Die Anhörung soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, mündlich erfolgen; dabei ist die Verfehlung einer Einigung zu verachten.“

Es fehlt also nicht nur die Anhörung einer mündlichen Verhandlung, sondern die Partei läßt überhaupt erkennen, daß der Schlichter in der Wahl der Form, in der er die Anhörung der Parteien vornehmen, möglichst freigestellt werden soll. Zu Unrecht meinen deshalb die klagenden Firmen weiter, daß die mündliche Anhörung gemäß § 24 a. a. C. eine öffentliche Verhandlung ihres bestmöglich ausführliche und auch die von den Klägerinnen in Bezug genommenen Bedeutung in Art. III zu § 24 der 2. Ausf. B. bei Matow-Joachim etwa eine öffentliche Verhandlung hat, inwiefern „folgt die Anhörung mündlich, so findet es zu verstehen, daß der Schlichter für die mündliche Anhörung der Parteien nicht die Form der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu wählen braucht“. Zutreffend ist deshalb bei Matow-Joachim a. a. C. der Satz: „Abgesehen von der Partei ist der Anhörung der Parteien sind den zukünftigen Zwecken keine Beschränkungen für das Verfahren entgegengestellt.“

Die Form der Anhörung der Parteien vor der Verbindlichkeitsserklärung eines Schiedsspruchs ist also in der schlichterischen Praxis des Schlichters gestellt. Diese können nun allerdings strenger geregelt durch das Urteil des in einer Urteile auf eine gültige Einigung der Parteien gerichteten Verfahrens. Daß der Schlichter in dieser Form engalloy berichtet hat, hat das Gewerbegericht nicht feststellen können. Die Parteienberichte hat zwar die Möglichkeit der Bezeichnung der klagenden Firma ergeben, doch bestreitet der Beurteilung des Schlichters mit dem Berichter in Erfahrung, daß er Namen in das Register eintrage, zweckmäßig ist der Beurteilung unveränderte Parteien des Schlichtungsausschusses zu belassen, und nicht den Namen der Parteien mit dem Parteienberichterstattung und aufzutragen haben, um Spuren dieser Parteien zu entfernen. Das kann leichter geschehen, als die Arbeit des Schlichters zu tun ist, um dem Berichter in Erfahrung zu bringen, daß er den Schlichter berichten wird, nicht bestreiten. Der Schlichter hat angegeben, daß das schlichtende Schiedsspruch der Akten unter der Bezeichnung der Klägerin stehen habe. Das ist die Bezeichnung, die der Schlichter bestreitet, und nicht der Name der Parteien, die bestreitet werden. Es ist wichtig zu beachten, daß — wie der Schlichter schreibt — der Schiedsspruch nicht bestreitet werden darf.

Es kommt in dieser Form eine Bezeichnung bestreiter Parteienbestimmungen bei der Beurteilung

Leitsatz der Schiedssprüche vorgekommen ist, war die Klage abzuweisen. Die Kosten sind den Klägern gemäß § 91 BGB auferlegt worden.“

Vor dem Gewerbegericht ist die Firma nun abgewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Firma noch das Landgericht, als Berufungsinstanz anrufen wird, weil das Streitobjekt auf 1400 Mark festgestellt worden ist. Der Wunsch der Firma ist erfüllt, um recht lange den Kollegen die zugesprochene Lohn erhöhung vorzuhalten. „Alostypischen Prozessen ist Geld vorhanden. Soll dieses aber als Lohn erhöhung den Arbeitern gegeben werden, so ist dieses für die Firma wirtschaftlich untragbar und muß mit aller Schärfe zurückgewiesen werden.“

Ob dieses unruhliche Verhalten der hiesigen Großfirmen den unorganisierten, gleichgültigen Arbeitsschichten, welche dort in einer Anzahl zu finden sind, noch immer nicht die Augen öffnen wird, wohin der Weg geht und daß nur der Gewerbeverein ihre Stütze ist? Die Erkenntnis müßte doch in diesem Falle kommen. Wer weiß? Wollen wir hoffen, daß die Kollegen es an Einigkeit nicht fehlen lassen.

## Für das deutsche Baugewerbe

wurde nach den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 15. und 16. Juli 1924 am 16. Juli abends 11 Uhr, folgender

### Schiedsspruch

gesetzt:

I. Der bisherige Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922 wird unter Aufrückerhaltung der in freier Vereinbarung getroffenen Bestimmungen wie folgt geändert:

#### § 1: Geltungsbereich.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten beziehungsweise Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den bezirklichen oder örtlichen Unterverbänden (Vereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitsstarife nach diesem Vertrage beigesetzten Muster abschließen.

#### § 3: Arbeitszeit.

Ziffer 1 Absatz 1 Satz 1 wird mit Rücksicht auf die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und die Verhältnisse des Baugewerbes im besonderen durch folgende Bestimmung erweitert:

Die regelwidrige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Paarjen beträgt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung 8 Stunden (wochentlich 48 Stunden). Sie nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe oder einzelne Betriebsabteilungen vom Arbeitgeber nach Anhören der gesetzlichen oder tariflichen Betriebsvertretung während des Sommerhalbjahrs Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich insgesamt 52 Stunden angeordnet werden. Für die hierauf über 8 Stunden wöchentlich bis zur Höchstdauer von wöchentlich insgesamt 52 Std. geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit ist außerdem der tarifliche Überstundenzuschlag zu zahlen. Danach betragen die Arbeitszeiten in den einzelnen Monaten:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar je 42 Stunden in der Woche, vom 1. März bis 15. April je 48 Std. in der Woche, vom 16. April bis 15. Oktober je 52 Stunden in der Woche, vom 16. Oktober bis 30. November je 48 Stunden in der Woche.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung der Arbeitszeiten kann der Arbeitgeber auf die nach § 3 der Arbeitszeitverordnung an 30 Tagen im Jahre zugesetzte Belehrung der Arbeitnehmer mit Nacharbeit bis zu 2 Stunden täglich nur noch in Höhe von 34 Stunden Anspruch erheben.

Die Unterverbände der vertragsschließenden Parteien sollen hierauf Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Paarje festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitsstarifen aufstellen.

#### § 5: Arbeitslohn.

Ziffer 2 Absatz 1: „Satz „19. Lebensjahr“ und „19. Jahre“ wird „21. Lebensjahr“ und „21 Jahre“ geetzt.

Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Alle Arbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr können 12½ Prozent, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können 10 Prozent, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr können 7½ Prozent, vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr können 5 Prozent, vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können 2½ Prozent weniger Lohn erhalten als Vollarbeiter.

Ziffer 2 Absatz 3: „An Stelle von „5 Prozent“ tritt „15 Prozent“.

Ziffer 2 Absatz 5 hat zu laufen: Die Ausgleichung einer beobachteten abweichender Lohnunterschiede bleibt bestehender oder örtlicher Regelung vorbehalten.

#### § 9: Ferien.

Ziffer 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Ferienabzug unter Fortzahlung des Tariflohnes), wenn er mindestens 26 Wochen in demselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Frist von 12 Monaten beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, für das Jahr 1924 jedoch reichtens am 1. Januar.

#### § 13: Vertragsdatar.

Dieser Vertrag gilt bis zum 31. März 1926. Unabhängig davon jedoch die im § 3 getroffene

Arbeitszeitregelung gekündigt werden. Diese Kündigung der Arbeitszeitregelung darf nicht früher als zum 28. Februar 1925 erfolgen, muß aber der Gegenseite spätestens am 1. Februar 1925 mittels eingeschriebenen Briefes zugehen. Macht eine Partei von dem Rechte der Kündigung der Arbeitszeitregelung Gebrauch, so ist die andere Partei berechtigt, spätestens die Vertierung ebenfalls zum 28. Februar 1925 zu kündigen, und zwar auch mittels eingeschriebenen Briefes, der jedoch der Gegenseite spätestens am 14. Februar 1925 zu geben muss.

Für den Fall der Kündigung einer oder beider vorgenannten Regelungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, über die zukünftige Gestaltung dieser Regelungen unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Führen diese Verhandlungen bis zum 15. März 1925 zu keinem Ergebnis, so ist jede Vertragspartei berechtigt, die Entscheidung des Haupttarifamts anzuordnen, das dann endgültig und gegebenenfalls über beide Streitpunkte gleichzeitig entscheidet.

II. Erklärungsfrist bis 4. August 1924 gegenüber dem Reichsarbeitsministerium und den Parteien untereinander.

gez.: Dr. Königsberger.

Protokollnotizen:

1. § 4 Ziffer 1 Satz 1 und § 5 Ziffer 2 Abs. 9 des bisherigen Tarifvertrages bleiben unverändert bestehen.

2. Es wird den Parteien empfohlen, binnen 3 Monaten in Verhandlungen darüber einzutreten, ob der jetzt geltende Tarifvertrag für Schachtmaster und Poliere usw. mit den am Abschluß des Reichstarifvertrages beteiligten Arbeitnehmerorganisationen in gleicher Form abzuschließen ist, bezüglichswise, ob diese Organisationen bei einem künftigen derartigen Tarifabschluß als Tarifparteien hinzuzuziehen sind.

gez.: Dr. Königsberger, gez.: Bahlske, Reichswirtschaftsgerichtsrat, Ministerialamtmann.

Ob dieser Schiedsspruch Annahme findet, ist sehr fraglich.

## Aus den Ortsvereinen.

Stolp. In Nr. 14 der „Eiche“ wurde über eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß berichtet. Die Sitzung wurde vertagt worden, weil ein Bevölker nicht erschienen war und der andere sich während der Sitzung entfernte. Am 18. Juli fand nun die neue Verhandlung mit derselben Beteiligung statt. Nach langen Verhandlungen und Beratungen wurde nachstehender Schiedsspruch verkündet:

In der Sitzung vom 18. Juli d. J. ist in der Lohnstreitsache des Holzgewerbes mit 3 gegen 2 Stimmen folgender Schiedsspruch gefällt worden: Der Schlichtungsausschuß hält die im Tischlergewerbe gezahlten Löhne im allgemeinen für gering. Als Normallöhne wird 45 Pfennig für die Stunde für den Facharbeiter über 22 Jahre ab nächster Zahlung für gerechtfertigt gehalten. Der Schlichtungsausschuß sieht aber die Lage des Gewerbes ohne Weiteres ein und weiß, daß manche Firmen nicht in der Lage sind, diesen Satz von 45 Pfennig zu zahlen. Es wird den Firmen aufgegeben, doch nach Möglichkeit diesen Satz zu zahlen.

Frust: Mittwoch, den 23. Juli 1924

gez.: Rander, Vorsitzender.

„Wilhelm Becker, Arbeitgeber.

„Max Brunkne, Arbeitnehmer.

„Franz Krause, Arbeitnehmer.

„Karl Scheil, Arbeitnehmer.

Eine Neuherung über dieses Monstrum von Schiedsspruch, überlassen wir den gesamten Kollegen. Eine Kritik unsererseits wurde nur die kolossale Wirkung ab schwächen.

**Eine angemessene Unterstützung**  
erhält künftig nur dasjenige Mitglied, das  
Beiträge entsprechend  
dem Stande verdient  
zahlt!

## Einfaches Vereinszeichen.

Allen Mitgliedern wird die Anschaffung der Vereinsnadel empfohlen. Dieselbe kostet pro Stück 50 Pf. und ist durch die Ortsvereinskasse vom Hauptbüro zu beziehen.

Die Ortsvereine der Holzarbeiter Berlin unternehmen am Sonntag, den 31. August eine

## Männer-Fuß-Partie

Wir ersuchen alle Kollegen, diesen Tag für die Partie frei zu halten.

Gäste sind willkommen.

Das Röhre wird in nächster Nummer der Eiche bekannt gegeben.

Hohe Beteiligung erwartet

## Die Lokalverwaltung.